

# Regierungsratsbeschluss

vom 12. November 2013

Nr. 2013/2060

## Walterswil/Gretzenbach: Erschliessungsplan „Sanierung Höhleweg“ / Behandlung der Beschwerde

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Walterswil und Gretzenbach unterbreiten dem Regierungsrat den Erschliessungsplan „Sanierung Höhleweg“ zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Verfahren

Mit dem landwirtschaftlichen Teilzonen- und Gestaltungsplan „Hennebühl-Höhle“ der Einwohnergemeinden Walterswil und Gretzenbach (RRB Nr. 2077 vom 28. Oktober 2002) wurde unter anderem auf der Parzelle GB Walterswil Nr. 551 die Voraussetzung zur Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung geschaffen. Eine Planänderung im Jahr 2005 ermöglichte auf derselben Parzelle zudem die Realisierung einer Regio Kompakt-Biogasanlage (RRB Nr. 2005/1527 vom 12. Juli 2005).

Die Kompakt-Biogasanlage auf GB Nr. 551 sowie die Liegenschaft GB Walterswil Nr. 555 werden vom öffentlichen Flurweg Höhleweg erschlossen, der auf dem Gemeindegebiet von Walterswil und zu einem kleinen Teil auf demjenigen von Gretzenbach liegt. Der Höhleweg befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Er soll auf der ganzen Strecke mit einem neuen Belag versehen werden. Im Bereich der Liegenschaft GB Walterswil Nr. 555 (Höhleweg 2) ist zudem eine neue Linienführung, mit Einhaltung eines minimalen Abstands von 2 m zum Gebäude und einer Verbreiterung der Strasse im Kurvenbereich, vorgesehen. Gleichzeitig soll die Übersicht im Bereich der Abzweigung Gröderstrasse verbessert werden. Durch den Ausbau der Strasse soll die reibungslose Befahrbarkeit der Strasse für Anstösser, insbesondere für die Transporte von und zur Biogasanlage, gewährleistet werden. Mit dem vorliegenden Erschliessungsplan werden die planerischen Voraussetzungen geschaffen.

Der Gemeinderat Walterswil beschloss am 14. Mai 2012 die Auflage des Plans „Sanierung Höhleweg“, der Gemeinderat Gretzenbach fällte den Beschluss am 2. Juli 2012. Die öffentliche Auflage erfolgte in beiden Gemeinden vom 12. Juli 2012 bis zum 10. August 2012. Während der Auflagefrist ging bei beiden Gemeinden die Einsprache von Irene Amstutz, Oberdorfstrasse 2, 4658 Däniken, v.d. Rechtsanwalt Stephan Glättli, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601 Olten, ein. Der Gemeinderat Walterswil wies die Einsprache am 22. Oktober 2012 ab, soweit er darauf eintrat und beschloss den Plan. Der Gemeinderat Gretzenbach wies sie am 27. November 2012 ab, indem er die Argumentation der Gemeinde Walterswil übernahm und beschloss den Plan ebenfalls.

Gegen diese Entscheide erhob Irene Amstutz am 10. Dezember 2012 Beschwerde beim Regierungsrat. Sie beantragte die Aufhebung der Einspracheentscheide der Einwohnergemeinden Walterswil und Gretzenbach sowie die Nichtgenehmigung des Erschliessungsplans „Sanierung

Höhleweg“ und die Nichterteilung der Baubewilligung, unter Kosten und Entschädigungsfolgen. Die Beschwerdeführerin machte in der Beschwerdebegründung vom 14. Januar 2013 im Wesentlichen geltend, dass im Erschliessungsplan „Sanierung Höhleweg“ einseitig die Interessen des Landwirtschaftsbetriebs Höhleweg 4 und der Kompakt-Biogasanlage wahrgenommen worden seien. Auch könne eine Planänderung nur aus gewichtigen Gründen erfolgen, solche seien jedoch keine vorhanden. Die Liegenschaften seien genügend erschlossen. Ein Ausbau der Strasse auf 3,20 m Breite sei in der Landwirtschaftszone nicht gerechtfertigt und verstosse gegen die Interessen der Beschwerdeführerin. Ihre Interessen seien insofern tangiert, als sie übermässig enteignet würde. Auch sei die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet. Zudem müssten zwei ihrer hochstämmigen Bäume gefällt werden. Alternativen zum Projekt „Sanierung Höhleweg“ seien nicht geprüft worden. Diese seien jedoch vorhanden und daher auch nachzuweisen. Es sei diesbezüglich ein Gutachten des kantonalen Amtes für Verkehr und Tiefbau (AVT) zu erstellen. Von der Einwohnergemeinde Walterswil sei ein Investitionsplan zu verlangen.

Am 26. Februar 2013 reichte der Gemeinderat Walterswil sämtliche Akten zur Beschwerde ein, auf eine Stellungnahme wurde verzichtet, weitere Akten wurden vom Gemeinderat Gretzenbach am 28. Februar 2013 eingereicht, ebenfalls ohne Stellungnahme.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit rechtlich relevant, in den Erwägungen eingegangen.

## 2.2 Rechtliches

Nach § 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Er entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällige erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzulässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70, BGE 114 Ia 371).

## 2.3 Behandlung der Beschwerde

### 2.3.1 Formelles

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin von Grundstücken, die an den Höhleweg angrenzen. Sie ist somit gemäss § 12 Abs. 1 VRG zur Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

Zum beantragten Augenschein ist festzuhalten, dass das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden grundsätzlich ein schriftliches Verfahren ist. Gemäss § 15 VRG sind die Behörden berechtigt, Augenscheine vorzunehmen und Gutachten einzuholen, um den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen. Ein Augenschein ist dann vonnöten, wenn dadurch den Sachverhalt erhellende, neue Erkenntnisse gewonnen werden können. Die vorhandenen Planunterlagen und Akten sind indes schlüssig, zudem stellen sich im vorliegenden Verfahren v.a. auch Rechtsfragen. Die Durchführung eines Augenscheins erweist sich somit als nicht notwendig.

### 2.3.2 Materielles

Die Beschwerdeführerin rügt, dass der Erschliessungsplan „Sanierung Höhleweg“ einseitig die Interessen des Landwirtschaftsbetriebs am Höhleweg 4 wahrnimmt und ihre Interessen ungenügend berücksichtigt habe. Der Höhleweg müsse nicht saniert werden, da er als Erschliessung den beiden Anstössern genüge.

Hierzu ist festzustellen, dass ein gewichtiges öffentliches Interesse am einwandfreien Ausbau einer öffentlichen Strasse besteht. So ist nicht nur die Belagserneuerung des in schlechtem Zustand befindlichen Höhlewegs Inhalt des öffentlichen Interesses, sondern auch die gleichzeitige Bereinigung der Linienführung und die sich daraus ergebenden Änderungen. Immerhin ist die Liegenschaft der Beschwerdeführerin, die bis in den Strassenraum hineinreicht, der Auslöser für die in diesem Bereich vorgenommenen Änderungen des Höhlewegs. Die Beibehaltung eines solchen Zustands kann wohl kaum ernsthaft in Betracht gezogen werden, da es gerade auch im Interesse der Beschwerdeführerin liegen muss, dass ihre Liegenschaft von den vorbeifahrenden Fahrzeugen nicht in Mitleidenschaft gezogen wird und die Bewohner durch den fehlenden Strassenabstand vom Durchgangsverkehr nicht gefährdet werden.

Die Interessen der Beschwerdeführerin seien jedoch durch den Erschliessungsplan „Sanierung Höhleweg“ folgendermassen tangiert:

So würde sie durch die Verlegung des Strassenareals übermässig enteignet. Wie bereits ausgeführt, ist unter anderem der ungenügende Abstand der Liegenschaft von Irene Amstutz zur Strasse Grund für die im öffentlichen Interesse liegenden verkehrstechnischen Verbesserungen des Höhlewegs. Diese können indes nur durch die Verschiebung der Strasse im Bereich der Liegenschaft der Beschwerdeführerin erreicht werden und beschränken sich im vorgenommenen Umfang zudem auf das notwendige Minimum. Das von der Beschwerdeführerin zur Verschiebung der Strasse benötigte Land beträgt mit 147 m<sup>2</sup> weniger als 1 % ihrer über 17'000 m<sup>2</sup> grossen Parzelle GB Gretzenbach Nr. 1827. Die Nutzung der im Wesentlichen un bebauten Parzelle in der Landwirtschaftszone wird jedenfalls kaum eingeschränkt. Von einer übermässigen Enteignung kann somit keine Rede sein, zumal dem auf der gegenüberliegenden Strassenseite befindlichen Grundstück GB Walterswil Nr. 955 der Beschwerdeführerin ab dem bisherigen Strassenareal neue Landwirtschaftsfläche zugeschlagen wird.

Die Beschwerdeführerin bringt als weitere Verletzung ihrer Interessen die zu erwartende Zunahme der Verkehrsgefährdung durch die Sanierung des Höhlewegs vor. Inwiefern eine Strasse, die auch weiterhin nur die zwei bereits vorhandenen Liegenschaften erschliesst, keine wesentliche Verbreiterung erfährt und nur insoweit verändert wird, als dies verkehrstechnisch notwendig ist, Grund für Geschwindigkeitsüberschreitungen und Verkehrszunahme und damit einer grösseren Gefährdung der Bewohner des Höhlewegs 2 sein soll, ist nicht ersichtlich. Mit dem neu geschaffenen Abstand der Strasse zur Liegenschaft der Beschwerdeführerin ist im Gegenteil von einer Verringerung der Gefährdung durch den Durchgangsverkehr auszugehen. Die durch die Strassenverlegung verursachte Verkürzung der Garagenausfahrt auf GB Gretzenbach Nr. 1827 birgt auf einem Flurweg ebenfalls keine derartigen Risiken, die der Anpassung des Höhlewegs entgegenstehen würden.

Auch das vorgebrachte Interesse an der Beibehaltung der zwei Hochstammbäume überwiegt das Interesse an einer verkehrstechnisch korrekten und hindernisfreien Erschliessung nicht. Die Bäume sind zum einen auf keine Art geschützt, zum anderen ist deren Ersatz vorgesehen.

Die Beschwerdeführerin bringt vor, es seien keine Alternativen zur Sanierung des Höhlewegs geprüft worden. Gemäss Protokollauszug des Gemeinderats Walterswil vom 22. Oktober 2012 hat sich dieser für die Sanierung des Höhlewegs entschieden und andere Varianten als wirtschaftlich unverhältnismässig und verkehrstechnisch problematisch verworfen. Das vorliegende

Projekt „Sanierung Höhleweg“ wurde zudem in der Vorprüfung des Amtes für Raumplanung vom 26. März 2012 grundsätzlich als recht- und zweckmässig erachtet. Diese Beurteilung ist nicht zu beanstanden, da es sich hier in erster Linie um die Belagssanierung einer Strasse handelt, welche zu den Obliegenheiten einer Gemeinde gehört. Dass dabei verkehrstechnische Verbesserungen vorgenommen werden, erscheint nur folgerichtig. Die Prüfung von Alternativen zum vorliegenden Erschliessungsplan kann nicht verlangt werden, da der Plan zweifellos nicht offensichtlich unzweckmässig oder rechtswidrig ist. Ernsthafte Alternativen liegen im Übrigen ohnehin nicht auf der Hand. Die Einforderung eines Investitionsplans vom Gemeinderat erübrigt sich daher, ebenso die Einforderung eines Gutachtens vom Amt für Verkehr und Tiefbau.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die öffentlichen Interessen und das Interesse des Landwirtschaftsbetriebs Höhleweg 4 an einer hindernisfreien Befahrung die Interessen der Beschwerdeführerin überwiegen, die zur Hauptsache darin bestehen, dass der heutige Zustand beibehalten wird. Damit hat sich der Gemeinderat von Walterswil in seiner Entscheid vom 22. Oktober 2012 ausführlich auseinandergesetzt. Von einer mangelnden Berücksichtigung der Interessen der Beschwerdeführerin kann somit nicht gesprochen werden.

Die Beschwerdeführerin bringt des Weiteren vor, dass Nutzungspläne nur aus gewichtigen Gründen abgeändert werden dürfen, die aber vorliegend nicht vorhanden seien, da der Höhleweg in seiner jetzigen Ausgestaltung für die Anstösser ausreichend sei. Der Höhleweg war indes nie Genehmigungsinhalt eines Nutzungsplans. Er ist rein deklaratorisch in den Teilzonen- und Gestaltungsplänen Hennebühl-Höhle von 2002 und 2005 vermerkt. Von der Änderung des (genehmigten) Inhalts eines Nutzungsplans kann hier somit gar nicht gesprochen werden. Im Übrigen würden gewichtige Gründe, wie die verkehrstechnisch mängelfreie Ausgestaltung einer Strasse, die vorzeitige Änderung eines Nutzungsplans rechtfertigen. Nach Ablauf einer Zeitspanne von 10 Jahren besteht sogar die Pflicht zur gesamthaften Überprüfung eines Nutzungsplans (§ 10 Abs. 2 PBG). Ein Nachweis, dass sich die Verhältnisse erheblich geändert hätten, ist dann weder zu erbringen noch von der Beschwerdeinstanz zu prüfen.

Die Beschwerdeführerin rügt neben der Verlegung des Strassenareals auch die Belagssanierung des Höhlewegs und dessen Verbreiterung auf 3,20 m. Der schlechte Zustand des Höhlewegs sei dem Verhalten der Einwohnergemeinde Walterswil und ihrer Vernachlässigung der Unterhalts- und Wiederherstellungspflicht zuzuschreiben. Wie die Beschwerdeführerin richtig erkennt, sind der Unterhalt und die damit verbundenen Sanierungsarbeiten des öffentlichen Flurwegs alleinige Sache der Gemeinde (§ 11 des Flurwegreglements von Walterswil). Ob die Beschwerdeführerin diese nun als notwendig erachtet oder nicht, ist daher unerheblich. Den schlechten Strassenzustand bestreitet die Beschwerdeführerin jedenfalls nicht.

Zur beanstandeten Verbreiterung der Strasse ist Folgendes festzuhalten: Das Strassenareal (GB Walterswil Nr. 90110) weist eine durchschnittliche Breite von 320 cm auf. Die Strasse wurde jedoch nicht überall auf der ganzen Breite ausgebaut. Wenn nun die Beschwerdeführerin vorbringt, dass ein Ausbau der Strasse auf 320 cm in der Landwirtschaftszone nicht gerechtfertigt und überdimensioniert sei, so verkennt sie, dass sich an der bestehenden Breite des Strassenareals des Höhlewegs im Wesentlichen gar nichts ändert, und der Höhleweg lediglich bei der Ausfahrt auf die Gröderstrasse und im Kurvenbereich unmittelbar westlich und östlich der Liegenschaft der Beschwerdeführerin, aus Gründen der Verkehrssicherheit und der besseren Befahrbarkeit, geringfügig verbreitert wird. Abgesehen davon kann eine Strasse mit der Breite von 3,20 m, die von Lastwagen und Landwirtschaftsmaschinen befahren werden muss und gemäss Empfehlung der Schweizer Norm SN 640 201 der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute eine Mindestbreite von 3,30 m aufweisen müsste, auch in einer Landwirtschaftszone wohl kaum als überdimensioniert bezeichnet werden.

Die Beschwerde von Irene Amstutz, v.d. Rechtsanwalt Stephan Glättli, ist demnach vollumfänglich abzuweisen. Der Erschliessungsplan erweist sich als recht- und zweckmässig und ist zu genehmigen.

### 2.3.3 Kosten und Entschädigung

Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) werden gemäss § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) auf Fr. 1'500.00 festgesetzt. Da die Beschwerdeführerin Irene Amstutz unterlegen ist, gehen die Kosten zu ihren Lasten. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

### 2.4 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Nachteilige Nutzung von Waldareal)

Zur Sicherstellung der Mindestsichtweiten für den Strassenverkehr muss im Bereich der Einmündung in die Gröderstrasse die Waldbestockung niedergehalten werden. Zudem müssen infolge der geplanten Erhöhung des Höhleweges die auf Waldareal liegenden Böschungen angeglichen werden.

Diese mit dem Vorhaben verbundenen Beanspruchungen von Waldareal auf den Parzellen GB Walterswil Nrn. 943 und 944 stellen nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Nachteilige Nutzungen von Waldareal sind grundsätzlich unzulässig, können jedoch von den Kantonen ausnahmsweise bewilligt werden.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung nach Art. 16 Abs. 2 WaG sind erfüllt. Es liegen wichtige Gründe vor und die Funktionen und Bewirtschaftung des Waldes werden nicht nachhaltig beeinträchtigt. Dem Vorhaben kann unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessungsplan „Sanierung Höhleweg“ der Einwohnergemeinden Walterswil und Gretzenbach wird genehmigt.
- 3.2 Die Beschwerde von Irene Amstutz, Oberdorfstrasse 2, 4658 Däniken, v.d. Rechtsanwalt Stephan Glättli, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601 Olten, wird abgewiesen.
- 3.3 Die Beschwerdeführerin Irene Amstutz hat die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.00 zu bezahlen. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.5 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.6 Die waldrechtliche Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal wird gestützt auf Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) und § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wie folgt erteilt:
  - a. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Walterswil Nrn. 943 und 944 (Eigentum: Bürgergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil; Koord. ca. von 641251 / 243185 bis 641275 / 243190 bzw. 641240 / 243173 bis 641275 / 243183) und gilt unbefristet.
  - b. Massgebend für die Waldfläche, die beansprucht werden darf, sind die eingereichten Gesuchsunterlagen, insbesondere der Situationsplan 1:500, Erschliessungsplan,

Sanierung Höhleweg (Plan-Nr. KFB AG 22900/5.A; dat. 15.06.2012) und der Raumplanungsbericht vom 15. Juni 2012.

- c. Im Perimeter der Niederhaltung bei der Einmündung in die Kantonsstrasse ist die Bestockung auf eine Höhe von 30 – 50 cm niederzuhalten.
  - d. Die neu anzuschüttenden Böschungen bleiben Waldareal im Rechtssinne. Bei einer künstlichen Bestockung bzw. Begrünung der Böschungen sind standortgerechte Pflanzen zu wählen.
  - e. Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, Folge zu leisten. Kontaktperson ist der zuständige Kreisförster (Jürg Schlegel, Forstkreis Olten/Niederamt, Tel. 062 311 8797, mailto: juerg.schlegel@vd.so.ch). Mit dem Kreisförster ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen.
  - f. Der Perimeter der Niederhaltung ist durch den Kreisförster im Gelände zu bezeichnen. Desweiteren bestimmt der Kreisförster, welche Bauflächen im Wald beansprucht und welche Bäume und Sträucher gefällt werden dürfen.
  - g. Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder -pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen, Aushub oder Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
  - h. Am Ende der Arbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung. Die wiederhergestellten Waldflächen sind vom Kreisförster abnehmen zu lassen.
  - i. Dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, ist ein Plan des eingerichteten Niederhalteperimeters zuzustellen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinden werden gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. November 2013 drei genehmigte Erschliessungspläne nachzuliefern. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Einwohnergemeinden zu versehen.
- 3.8 Die Einwohnergemeinde Walterswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00, eine Gebühr für die waldrechtliche Bewilligung von Fr. 300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 11.50, insgesamt Fr. 1'511.50 zu bezahlen. Die Einwohnergemeinde Gretzenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 sowie Publikationskosten von 11.50, insgesamt Fr. 311.50, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung****Einwohnergemeinde Walterswil, Rothackerstrasse 27,  
5746 Walterswil**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Waldrechtliche Bewilligung:	Fr.	300.00	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr.	11.50	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'511.50</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Kostenrechnung****Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31,  
5014 Gretzenbach**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	11.50	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>311.50</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Kostenrechnung****Rechtsanwalt Stephan Glättli, Martin Disteli-Strasse 9,  
Postfach 768, 4601 Olten**  
(i.S. Irene Amstutz, Oberdorfstrasse 2, 4658 Däniken)

Kostenvorschuss:	Fr.	1'500.00	(Fr. 1'500.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten			(4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
inkl. Entscheidegebühr:	Fr.	1'500.00	
	Fr.	<u>0.00</u>	

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (rr)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2012/150)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung (Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen (2), **zum Umbuchen**

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abt. Wald, Forstkreis) (3), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Forstkreis Olten / Niederamt, Jürg Schlegel, Kreisförster, Amthaus, 4601 Olten

Einwohnergemeinde Walterswil, Rothackerstrasse 27, 5746 Walterswil, mit 1 gen. Plan (später),

mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkkommission Walterswil, Rothackerstrasse 27, 5746 Walterswil

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

Rechtsanwalt Stephan Glättli, Martin Disteli-Strasse 9, Postfach 768, 4601 Olten (**Einschreiben**)

Bürgergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil (**Einschreiben**)

KFB Ingenieure und Planer, Jurastrasse 19, 4600 Olten

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinden Walterswil/Gretzenbach: Genehmigung Erschliessungsplan „Sanierung Höhleweg“)